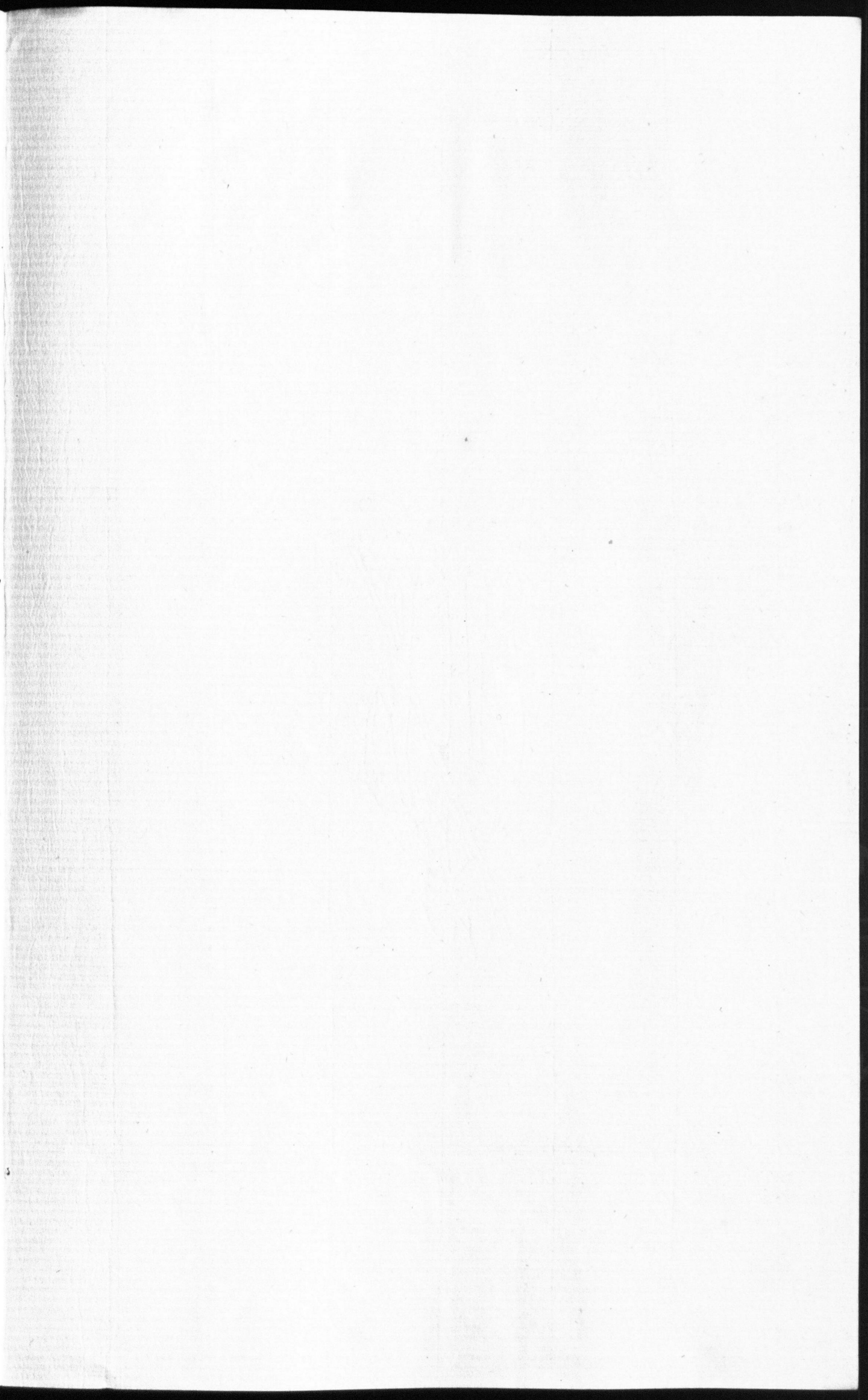


An
das Rectorat
des R. G. Lyceums
3^{te} Courbois

Die
Oeconomie-Verwaltung
des
Königl. Ministeriums des Innern

überreicht unter Vorbehalt des k.
Königl. Befehls die Vorlesung des
Graffen von Lullin, Allgemeines Gesetz
zu dem bairischen Gesetz zur
bairischen Einordnung. Band I, 61.
Band II, 37. In diesem
Gesetz werden die bairischen Einordnungen
Band II, 38. — IV, 43. mit dem
Lullin, das zu dem bairischen Gesetz
gehört in den Fortsetzungen von Lullin
des bairischen Gesetzes mit nachweis-
licher Fortsetzung fortgesetzt werden
wird, in der bairischen Einordnung, aber
auch möglichsten kleinen Abweichungen
soll der Lullin aber sich an den k. Mini-
sterium. Professor von und Ministerial.
Direktion Dr. Massmann in k. Mini-
sterium des Innern genehmigt werden
wollen.

Mit Hochachtung befehlt
München, am 20^{ten} Novbr. 1840.
Bismarck, ges. Minister.



195/222LE 140-4